



Verbands-Satzung des

Gemeinnützigen Europäischen D-A-CH Verband für Stress-Medizin

Europäischer D-A-CH Verband für **STRESS**-Medizin e.V.
-Bundes-Verband-Deutschland-

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeits-Bereich

- (1) Der Verband führt den Namen
Der Europäische D-A-CH Verband für **STRESS**-Medizin, Bundes-Verband-
Deutschland e.V.

und hat seinen Sitz in der Heisinger Str. 17, D - 45134 Essen.

Er wird nachfolgend auch mit der Abkürzung „**DACH-Verband für Stress-Medizin**“
bezeichnet.

Er soll in das Vereins-Register eingetragen werden.

- (2) Der Tätigkeits-Bereich des Verbandes erstreckt sich vorwiegend auf Deutschland
Europa. Der Dach- Verband ist aktives Mitglied der Internationalen Gesellschaft für
angewandte Präventionsmedizin (I-GAP) und des Europäischen DACH-Verbandes
für Stress-Medizin e.V. mit Sitz in Wien.
- (3) Der Europäische DACH-Verband für Stress-Medizin, Bundes-Verband Deutschland,
mit Sitz in Essen verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke**
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung in der europäischen und
deutschen Stress-Medizin;
- Information der Öffentlichkeit über die moderne stressmedizinischen
Erkenntnisse;

Der **Satzungs-Zweck** wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs-Vorhaben;
- Vergabe von Forschungs-Aufträgen, Fort- und Weiterbildung in Stress-
Medizin

§ 2 Verbands-Zweck

Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke

Der Zweck des Verbandes, der nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist
(gemeinnützig), liegt in der wissenschaftlichen Erforschung der Stress-verbundenen
Erkrankungen, der Gewinnung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krankheits-

Prävention in Verbindung mit beruflichem oder privatem Stress, der Erstellung und Durchführung von Studien auf eben diesen Gebieten sowie in der Entwicklung von Methoden und Konzepten zur Stress-Reduktion im beruflichen und privaten Umfeld zur Förderung der allgemeinen Gesundheit. Weiterhin ist der Verband darin bemüht, die akademische Lehre in Kooperation mit verschiedenen Akademien und Universitäten zu fördern.

Der DACH-Verband für Stress-Medizin ist eigenständig und unabhängig, arbeitet jedoch mit der Internationalen Gesellschaft für Präventionsmedizin (I-GAP) in Öffentlichkeitsfragen, Fragen der Lehre und Forschung eng zusammen.

Die I-GAP und der Europäische DACH-Verband für Stress-Medizin e.V. in Wien ist nicht weisungsbefugt gegenüber dem Verband. Der Vorstand hat die Interessen des Verbands unabhängig zu verfolgen. Es ist eine enge Kooperation mit dem DACH-Verband mit Sitz in Wien geplant.

Der Bundes-Verband Deutschland des DACH-Verbandes führt die Betreuung der deutschen Mitglieder des Europäischen DACH-Verbandes für Stress-Medizin e.V. durch.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbands-Zweckes

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (1) Der Verbands-Zweck soll hauptsächlich durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verfolgt werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlung und Erfahrungs-Austausch der Verbands-Mitglieder
 - b) Vorträge, Seminare und Diskussionsveranstaltungen
 - c) Herausgabe von Publikationen (Journalen) , Durchführung und Veröffentlichung von Studien
 - d) Einrichtung einer Bibliothek sowie einer wissenschaftlichen Daten-Bank
 - e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Ärzten, Pharmazeuten, medizinischen Laboratorien und weiteren med. Fach-Personal in der Gesundheits-Medizin z.B. Sportwissenschaftler, Psychologen, Ernährungs-Wissenschaftler, Pädagogen usw. sowie wissenschaftlichen Instituten
 - f) Kontakt und Erfahrungs-Austausch mit Interessierten und Betroffenen
 - g) Basiskonzeption und Begleitung von Forschungsprojekten
 - h) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen ähnlicher / oder ergänzender Ausrichtung
 - i) Koordination der Aktivitäten der angeschlossenen lokalen und einzelnen staatlichen Stress-Verbände, die Mitglied im DACH-Verband werden.
 - j) Vermittlung von Kontakten und Aufträgen aus den regionalen Anfragen an die zuständiger lokaler und überregionaler Mitglieds-Verbände
 - k) Unterstützung von Lehr-Einrichtungen, Akademien und Universitäten zur Förderung der Stress-Medizin
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitritts-Gebühren und Mitglieds-Beiträge der regionalen Mitglieds-Verbände
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Substitutions-Gebühren für Vermittlungs-Geschäfte aus der Industrie
 - d) Zuwendungen und Unterstützungen von Unternehmen, welche an den Bemühungen

- e) des Verbands Interesse haben
- e) Erträge aus dem Verkauf von Studien und sonstigen Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnissen an wirtschaftlich orientierte Unternehmen.
- f) Werbe-Einnahmen

§ 4 Art der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbands-Tätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die die Verbands-Tätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitglieds-Beitrages fördern. Sie setzen sich i.d.R. aus Gesellschaften oder Verbänden zusammen, die im Verband Mitglied werden. Ehren-Mitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt und von der Zahlung eines Mitglieds-Beitrages befreit werden. Personen, die in den wissenschaftlichen Beirat des DACH-Verbandes berufen werden, sind insbesondere hierzu zu zählen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Bei **Auflösung des Vereins** oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins eine soziale Einrichtung der Gesundheits-Prävention, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

- (1) Die regionale Stress-Gesellschaft Bundes-Verband-Deutschland ist mit anderen Bundes-Verbänden z.B. in Österreich und in der Schweiz vernetzt. Dadurch wird eine größtmögliche internationale Präsenz in Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit erzielt. Als Mitglieder kommen demnach zunächst alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personen-Gesellschaften in Frage, welche besonderes Interesse an der Verfolgung des Verbands-Zwecks zeigen. Sie können Ihre Mitgliedschaft in einem regionalen Verband oder Verband erwerben, der dem DACH-Verband angegliedert ist. Ihre Mitgliedschaft ist damit automatisch dem DACH-Verband unterstellt.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Verbands erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Verbands-Gründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen.
- (4) Aktive Mitglieder der I-GAP in Deutschland können auf Antrag ebenfalls Mitglied des DACH-Verbandes für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland, werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat des Stress-DACH-Verbandes, Bundes-Verband-Deutschland, arbeitet selbstständig und unabhängig vom Organ der I-GAP. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates der I-GAP können gleichzeitig auch wissenschaftlicher Beirat des Stress-DACH-Verbandes, Bundes-Verband-Deutschland, werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Personen-Gesellschaften durch Verlust der Rechts-Persönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jährlich erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied und einen ihm untergeordneten Verband ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitglieds-Beitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitglieds-Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem DACH-Verband für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland, kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds-Pflichten, unehrenhaften oder Verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit sie gültig zustande gekommen sind und in die Regelungs-Kompetenz des Vorstandes fallen, für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten konstant im Widerspruch zu Vorstands-Beschlüssen steht, zurechtzuweisen und mit der Sanktion des Ausschlusses zu bedrohen. Weigert sich ein Mitglied wiederholt und trotz Verwarnung durch eingeschriebenen Brief, die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (6) Das Recht zum Ausschluss eines Mitgliedes steht dem Vorstand gegenüber jedem Mitglied zu, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft oder der bekleideten Position. Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Ausschluss bedroht, so steht ihm sein Stimm-Recht in der diesbezüglichen Abstimmung trotzdem zu. Kommt es zum Ausschluss eines Vorstands-Mitgliedes, hat dieses seine Funktion mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Aufhebung dieses Beschlusses verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des DACH-Verbandes für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland, teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Mitglieder-Verbände haben eine jeweils eine gemeinsame Stimme. Der Vorstand des DACH-Verbandes, Bundes-Verband-Deutschland, hat jeweils drei Stimmen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitglieder-Versammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitglieder-Versammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebaren des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungs-Abschluss zu informieren.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DACH-Verbandes für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnten. Sie haben die Verbands-Statuten und Beschlüsse der Verbands-Organe zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds-Beiträge und Beitritts-Gebühr in der von der Mitglieder-Versammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitglieder-Versammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der wissenschaftliche Beirat (§§ 15 und 16), die Rechnungs-Prüfer (§14) und das Schieds-Gericht (§ 17)

§ 9 Mitglieder-Versammlung

- (1) Die Mitglieder-Versammlung umfasst demnach alle Mitglieder des DACH-Verbandes für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland. Eine ordentliche Mitglieder-Versammlung findet alle vier Jahre einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder-Versammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (3) Zu allen Mitglieder-Versammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder-Versammlung hat unter Angabe der Tages-Ordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung, können nur zur Tages-Ordnung gefasst werden.
- (6) Teilnahmeberechtigt an der Mitglieder-Versammlung sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimm-Rechts auf eine andere Person, auch auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschluss-Fassungen in der Mitglieder-Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 1. stellvertretende Vorsitzende/r, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. stellvertretende Vorsitzende/r

§ 10 Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

Der Mitglieder-Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschluss-Fassung über den Jahres-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts-Berichtes und des Rechnungs-Abschlusses unter Einbindung der Rechnungs-Prüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Genehmigung von Rechts-Geschäften zwischen Vorstand und DACH-Verband für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitritts-Gebühr und der Mitglieds-Beiträge;
- g) Bestätigung der vom wissenschaftlichen Beirat nach § 16 Abs. 1 Punkt a) vorgeschlagenen Forschungs-Ausrichtung;
- h) Beschluss-Fassung über Statuten-Änderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschluss-Fassung über sonstige auf der Tages-Ordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden (Geschäfts-Führer/in), dem 1. und 2. stellvertretend Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, wobei dem Vorstand zumindest drei natürliche Personen angehören müssen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktions-Periode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Vorstands-Funktion ist persönlich auszuüben. Der Vorstand des Verbandes konstituiert sich innerhalb 6 Monaten nach der Gründung.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstands-Mitglied einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, die/der 2. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eins von der Gesamtheit des Vorstands gewähltes Vorstands-Mitglied.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktions-Periode erlischt die Funktion eines Vorstands-Mitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitglieder-Versammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.
- (10) Die Vorstands-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitglieder-Versammlung zu richten.
- (11) Mitglieder des Vorstandes dürfen ebenfalls in anderen Verbänden tätig sein.
- (12) Personen die in den Vorstand gewählt werden, müssen außer bei der ersten Konstitution des Vorstandes mindestens eine 5 jährige Mitgliedschaft im DACH-Verband für Stress-Medizin, Bundes-Verband-Deutschland, kontinuierlich nachweisen. Ausnahme-Regelungen hiervon z.B. nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstand-Mitgliedes können durch einstimmigen Beschluss im Vorstand gefasst werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des DACH- Verbandes, Bundes-Verband-Deutschland. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbands-Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungs-Bereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungs-Wesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest-Erfordernis;
- b) Erstellung des Jahres-Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-Versammlung;
- d) Information der Verbands-Mitglieder;
- e) Verwaltung des Verbands-Vermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Verbands-Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands;
- h) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
- i) Repräsentation des Dachverbandes in der Öffentlichkeit
- j) Medien-Funktionen DACH-Verbandes

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstands-Mitglieder

- (1) Der/Die Vorsitzende (Geschäftsführer/in) führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende unterstützen die/den Vorsitzende/n bei der Führung der DACH-Verbands-Geschäfte.
- (2) Die/Der Vorsitzende, die/der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassen-Wart und die/der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden einzeln berechtigt.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstands-Mitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt in allen Angelegenheiten, welche ein Handeln erfordern, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innen-Verhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitglieder-Versammlung und des Vorstands.
- (6) Der/Die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebaren des Verbandes verantwortlich.

§14 Rechnungs-Prüfer

Der Rechnungs-Prüfer kontrolliert die finanziellen Belange des Verbandes und kümmert sich um den regelgerechten Ablauf der Geld-Geschäfte. Der Rechnungs-Prüfer führt die rechnerische Prüfung des Jahres-Abschlusses durch. Der Bericht erfolgt jährlich vor der Mitglieder-Versammlung.

Der Rechnungs-Prüfer sowie dessen Stell-Vertreter werden vom Vorstand bestimmt.

Der Rechnungs-Prüfer hat die Aufgabe, den Jahres-Abschluss rechnerisch auf seine Richtigkeit zu kontrollieren.

Die Rechnungs-Prüfung findet alljährlich vor der Mitglieder-Versammlung statt.

Bei höheren, nicht erklärbaren Unstimmigkeiten (Differenzen über 1.000 Euro) ist es die Pflicht des Rechnungs-Prüfers eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Rechnungsprüfer-Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des/der Rechnungs-Prüfers wenn dieser durch Krankheit, Tod oder andere Aufgaben nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.

§15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist jenes Organ, welchem die fachliche Leitung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit des Verbandes zufällt. Er besteht aus einer nicht fixierten Anzahl an Personen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen, um die Aufgaben des Beirats vollständig erfüllen zu können.
- (2) Die Mitglieder können einzelnen vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstands-Mitgliedes mit einfacher Mehrheit in die Funktion gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Verband ist keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit in den wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Funktions-Periode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ihres Postens zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt hat.

- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für Ihre Tätigkeit nicht entlohnt. Es ist jedoch zulässig bzw. erwünscht, Mitglieder dieses Beirates mit der Durchführung von Studien, Gutachten und Forschungs-Projekten zu betrauen, und Ihre Leistung entsprechend finanziell zu honorieren. Vorbehaltlich der wissenschaftlichen Qualifikation für derartige Aufgaben sind diese den Mitgliedern des Beirats primär anzubieten.

§ 16 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen
- a) Die Bestimmung der Forschungs-Ausrichtung des Verbandes
 - b) Die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand hinsichtlich wissenschaftlicher Frage-Stellungen
 - b) Die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Studien und Projekte
 - c) Die Überwachung und Kontrolle von Forschungs-Projekten
 - d) Allgemeine Kontroll-Funktion , um den wissenschaftlichen Anspruch der Verband-Stätigkeit zu wahren
- (2) Der Vorstand ist berechtigt ,vom wissenschaftlichen Beirat die Ausarbeitung von Berichten und Empfehlungen anzufordern, wobei letzterer dem Vorstand auch jederzeit aus eigenem Antrieb derartige Meinungen vorlegen kann.

Meinungen und Empfehlungen des Beirates müssen nicht einstimmig sein. Jedem Mitglied des Beirates ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen von der Mehrzahl der Mitglieder abweichenden Standpunkt darzulegen und damit dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Eine Meinung des wissenschaftlichen Beirates ist jedenfalls einzuholen
- a) vor der Entscheidung über die Durchführung wissenschaftlicher Studien;
 - b) jährlich zur Frage der Forschungs-Ausrichtung nach Abs.1 Punkt a) zur Vorlage an die Mitglieder-Versammlung.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat in erster Linie beratende, überwachende und meinungsbildende Funktion. Die Entscheidungs-Gewalt liegt beim Vorstand. Diesem steht es jedoch frei, organisatorische Aufgaben sowie Entscheidungs-Ermächtigungen für einzelne Forschungs-Projekte an den Beirat zu delegieren.

§ 17 Schieds-Gericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbands-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schieds-Gericht berufen.
- (2) Das Schieds-Gericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass ein Streit-Teil dem Vorstand ein Mitglied als Schieds-Richter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streit-Teil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schieds-Gerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schieds-Richter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Mitglieder-Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schieds-Gericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs.
bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des DACH-Verbandes, Bundes-Verband-Deutschland, kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitglieder-Versammlung hat auch, sofern Verbands-Vermögen vorhanden ist , über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereins-Vermögen an das Kompetenz-Netzwerk Führung & Gesundheit e.V., (Heisinger Straße 17, 45134 Essen), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorsitzender Prof. Dr. med. Ulrich J. Winter

Stellvertretender Vorsitzender Dipl. Ing. Michael Paul Herbst

Stellvertretender Vorsitzender N.N.

Schatzmeister Michael Kelbch
Prof. Dr. med. Ulrich J. Winter
< als Mit- Schatzmeister >

Schriftführer Dipl. Ing. Florian Wolf
